

Herausgeber:

**Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Familie**

Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
www.masf.brandenburg.de

Gestaltung: UVA Kommunikation
und Medien GmbH

Bildnachweis: Ullrich Baumgarten/vario images,
Jörg Lantelme, photothek, fotolia, photodisc

Druck: TASTOMAT Druck GmbH
Auflage: 2.000 Stück

November 2010

Welche Leistungen sind versichert?

- bis zu 175.000,00 € bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) je nach Grad der Beeinträchtigung
- 10.000,00 € im Todesfall
- 2.000,00 € für Heilkosten (subsidiär)
- 1.000,00 € für Bergungskosten

Schadensbeispiele



- Ein Mitarbeiter des Projekts „Altenpflege selbst organisiert“ stürzt auf dem direkten Weg von seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nach Hause. Er erleidet einen komplizierten Trümmerbruch im Bein. Die Bewegungsfähigkeit bleibt dauerhaft beeinträchtigt.
- Die Bürgerinitiative „Ein Spielplatz für unsere Kinder“ trifft sich zur Ortsbesichtigung am zukünftigen Standort des Spielplatzes. Ein Mitglied der Initiative erleidet auf direktem Weg dorthin einen tödlichen Unfall.
- Ein Mitglied der Wandergruppe „Auf Schusters Rappen“ organisiert eine Bergwanderung. Beim Erkunden des Geländes stürzt diese Person einen Abhang hinunter und bricht sich beide Beine und muss per Hubschrauber abtransportiert werden und ist später noch längere Zeit auf Gehhilfen angewiesen.

Ihr Ansprechpartner

Die Inanspruchnahme des durch die Landessammelverträge gewährten Versicherungsschutzes erfordert keine gesonderte Anmeldung von Ehrenamtlichen, Initiativen, Gruppen und Projekten.

Im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an den betreuenden Versicherungsdienst:



Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4
32758 Detmold
Telefon: 05231 603-6112
Telefax: 05231 603-197
E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de
Internet: www.ecclesia.de



**Sicherheit
für bürgerschaftlich
Engagierte**

Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt

Vorwort



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das freiwillige Engagement gehört für viele Menschen ganz selbstverständlich zu ihrem Leben. Sie haben den Wunsch, mitzugestalten, wollen anderen helfen oder mit anderen in der Vereinsarbeit Hobbys und Interessen teilen. Was auch immer die Beweggründe sind – dieses Engagement hilft uns allen. In Brandenburg ist etwa ein Drittel der Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich dabei; das ist ein Spitzenplatz in Ostdeutschland.

Allerdings werden über die große Einsatzfreude häufig die Risiken vergessen und es wird mitunter erst im Schadensfall sichtbar, dass der Versicherungsschutz nicht ausreicht. Doch wer etwas für die Gesellschaft leistet, soll wissen, dass er im Fall der Fälle nicht alleingelassen wird. Deshalb hat die brandenburgische Landesregierung ein besonderes Augenmerk auf den Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für freiwillig Engagierte.

Wichtig ist dies vor allem für jene, die in kleinen, rechtlich unselbstständigen Gruppen und Projekten mitmachen. Durch den Unfall- und Versicherungsschutz soll die Sicherheit für die vielen Engagierten im Land erhöht werden.

Der erweiterte Versicherungsschutz ist ein kleiner Beitrag und ein Dankeschön der Gemeinschaft in Wertschätzung des Ehrenamts. Darüber hinaus soll er weitere Brandenburgerinnen und Brandenburger ermutigen, sich aktiv – und auf der „sicheren Seite“! – in die Gesellschaft einzubringen. Denn sicher ist: Wo viele mitmachen, wachsen die Chancen für alle.

Günter Baaske
Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Haftpflichtversicherungsschutz

Der gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, d. h., eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung ist im Schadensfall vorleistungspflichtig.

Wer ist versichert?

Der Landessammelvertrag zur Haftpflichtversicherung gewährt ehrenamtlich/freiwillig Tätigen Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass diese ihre Tätigkeit im Land Brandenburg ausüben bzw. ihre Tätigkeit von Brandenburg ausgeht (z. B. bei Exkursionen, die Landesgrenze überschreitenden Veranstaltungen, Aktionen usw.).

Die Tätigkeit muss in rechtlich unselbstständigen Strukturen stattfinden. Insofern sind Vereine, Verbände, Stiftungen, GmbHs usw. nicht aus der Pflicht entlassen, den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen sicherzustellen.



Wer ist nicht versichert?

- Ehrenamtliche, für die das hier versicherte Haftpflichtrisiko bereits anderweitig abgesichert ist (Subsidiarität).
- Betreute bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind.
- Die Organisation/Gemeinschaft, für die die Tätigkeit erbracht wird.

Welche Leistungen sind versichert?

- 2.000.000,00 € für Personenschäden
- 2.000.000,00 € für Sachschäden
- 100.000,00 € für Vermögensdrittschäden

Schadensbeispiele:

- Die privat organisierte Selbsthilfegruppe „Menschen mit Diabetes“ trifft sich zu einem Erfahrungsaustausch in der Wohnung eines Gruppenmitglieds. Eine Mitinitiatorin zerbricht versehentlich eine teure Meißener Porzellanleuchte. Die Geschädigte macht Schadensersatzansprüche gegenüber der Verursacherin geltend.
- Die Leiterin der Elterninitiative „Kreativ“ ist nicht in Reichweite, als ein Kind einem anderen mit einer Schere schweren körperlichen Schaden zufügt. Die Leiterin der Initiative wird wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zur Verantwortung gezogen.
- Der Organisator einer Wandertour der Wandergruppe „Auf Schusters Rappen“ legt irrtümlich eine Wanderroute fest, die so anspruchsvoll ist, dass ein Wanderer stürzt und sich erheblich verletzt. Der Organisator wird auf Schadensersatz verklagt.



Unfallversicherungsschutz

Der gebotene Unfallversicherungsschutz gilt pauschal.

Wer ist versichert?

Der Landessammelvertrag zur Unfallversicherung gewährt ehrenamtlich/freiwillig Tätigen Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass diese ihre Tätigkeit im Land Brandenburg ausüben bzw. dass deren Tätigkeit von Brandenburg ausgeht.

Der Versicherungsschutz im Bereich der Unfallversicherung besteht auch für Ehrenamtliche, die in rechtlich selbstständigen Strukturen tätig sind.

Wer ist nicht versichert?

- Personen, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.
- Personen, für die vom Träger/von der Vereinigung, für die der Ehrenamtliche tätig ist, bereits eine Unfallversicherung abgeschlossen wurde. Sollten die Leistungen aus dem abgeschlossenen Vertrag geringer sein als die des Landesrahmenvertrages des Landes Brandenburg, so wird die Differenz aus diesem Vertrag ausgeglichen. Rentenleistungen und Unfall-Invalidität werden dabei in eine einmalige Kapitalleistung umgerechnet.
- Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen usw., die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind.